



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth und die Hofräte Mag. Stickler und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Bamer, über die Revision des Bundesamts für Ernährungssicherheit in 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 4. Oktober 2023, LVwG 30.9-925/2021-12, betreffend Übertretung des Pflanzenschutzmittelgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; mitbeteiligte Partei: H N in G, vertreten durch Dr. Hannes K. Müller, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Radetzkystraße 18/II), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juni 2023, Ra 2022/07/0059, verwiesen. Mit diesem wurde das im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Verwaltungsgericht) vom 23. März 2022 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.
- 2 Mit dem nunmehr in Revision gezogenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde - wie bereits im ersten Rechtsgang - Folge, hob das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 18. Februar 2021 auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 3 In seiner Begründung gab das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang sowie die Begründung des genannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juni 2023 auszugsweise wieder und führte aus, ausgehend von den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs wären weitere Ermittlungen dazu erforderlich gewesen, ob der Revisionswerber „seiner Kontrollpflicht“ nachgekommen sei, wobei dies die Durchführung „umfangreicher Recherchen“ - etwa die Einvernahme der Verantwortlichen der einzelnen Vertriebsstufen des Pflanzenschutzmittels - erforderlich gemacht hätte.



Nachdem dies „dem Verwaltungsgericht in der verbleibenden Restzeit von ca. drei Monaten [...] nicht möglich“ gewesen sei, habe ein Nachweis der dem Revisionswerber angelasteten Übertretung „innerhalb der gemäß § 31 Abs. 2 VStG zur Verfügung stehenden Frist“ nicht erbracht werden können.

- 4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 7 Zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Revision wendet sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Klärung, ob dem Revisionswerber eine Übertretung von § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu Last liege, hätte die amtswegige Durchführung der vom Verwaltungsgericht genannten Ermittlungen notwendig gemacht. Das Verwaltungsgericht weiche - unter Beachtung, dass ein Ungehorsamsdelikt vorliege - insoweit auch von der (näher genannten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 1 VStG ab.
- 8 Von der Beantwortung dieser Fragen hängt das Schicksal der Revision jedoch nicht ab. Das Verwaltungsgericht hat die Einstellung des



Verwaltungsstrafverfahrens nämlich auf § 31 Abs. 2 VStG gestützt. Nach dieser Bestimmung erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Demnach hat eine Bestrafung innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG zu erfolgen, wobei die Frist nur dann gewahrt ist, wenn die Rechtsmittelentscheidung innerhalb der dort genannten Frist gegenüber dem Beschuldigten rechtswirksam erlassen wurde (vgl. VwGH 22.3.2021, Ra 2020/17/0132, mwN).

- 9 Die Revision tritt der Annahme des Verwaltungsgerichts, zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses sei die Strafbarkeit der dem Revisionswerber vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bereits infolge Ablaufs der Verjährungsfrist nach § 31 Abs. 2 VStG erloschen, nicht entgegen. Diese Annahme trägt aber die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Darauf, ob allenfalls ein Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens vor Ablauf der Verjährungsfrist nach § 31 Abs. 2 VStG möglich gewesen wäre bzw. das Verwaltungsgericht zu Unrecht vom Erfordernis weiterer Erhebungen ausgegangen ist, kommt es nicht an.
- 10 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

W i e n , am 6. Februar 2024